

## FAQ Angebotsform – Kita-Einstiegsgruppe

(Stand: 22. August 2023)

Die FAQ-Liste ist unterteilt in folgende Themenbereiche:

1. **Intention, Betreuungszeit und Öffnungszeit**
2. **Personal**
3. **Höchstgruppenstärke**
4. **Flächen-/Raumbedarf**
5. **Antragsverfahren**
6. **Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII**

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
<b>1. Intention, Betreuungszeit und Öffnungszeit</b>			
1.1	Intention des Angebots	Weshalb wurde diese Angebotsform etabliert?	Die Kita-Einstiegsgruppe wurde vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine auf Basis der Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) entwickelt, um sowohl ortsansässigen als auch Zuflucht suchenden Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt, denen derzeit kein regulärer Kita-Platz angeboten werden kann, einen niedrigschwelligen Zugang in die institutionelle Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Der Schwerpunkt liegt auf der Betreuung und Aufsicht der Kinder.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
1.2	Betreuungszeit pro Kind	Wie viele Stunden kann ein Kind in der Kita-Einstiegsgruppe maximal pro Woche betreut werden?	Die Betreuungszeit pro Kind ist begrenzt auf bis zu 20 Stunden/Woche. Die maximale tägliche Betreuungszeit eines Kindes beträgt 7 Stunden.
1.3	Öffnungszeit der Gruppe	Wie lange kann die Gruppe maximal geöffnet haben?	Die Öffnungszeit der Gruppe ist nicht begrenzt.
1.4	Zeitraum des Verbleibs in der Gruppe	Über welchen Zeitraum dürfen Kinder in der Kita-Einstiegsgruppe betreut werden?	<p>Es wird empfohlen, die betreuten Kinder zeitnah in ein Regelangebot zu überführen. Der Zeitraum des Übergangs sollte den individuellen Förderbedarf und den Wunsch der Eltern berücksichtigen.</p> <p><u><a href="#">Auf die Hinweise des Kultusministeriums im Schreiben vom 25. Juli 2023 wird verwiesen.</a></u></p> <p>Aufgrund der Intention des Angebots ist es bis 31. August 2025 befristet.</p>
<b>2. Personal</b>			
2.1	Mindestpersonalschlüssel	Wie berechnet sich der Mindestpersonalschlüssel für diese Angebotsform?	<p>Für diese Angebotsform ist eine Fachkraft nach § 21 LKJHG und eine weitere, im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeit erforderlich. An Ausfallzeiten für Fortbildung Krankheit sind 8% vorzusehen.</p> <p>Ausgehend von einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden beträgt der Stellenstundenschlüssel pro Stunde am Tag 0,277 Stellen. Die KVJS- Personalberechnungstabelle kann für die Berechnung nicht genutzt werden, es muss händisch gerechnet werden.</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<p><u>Beispielrechnung Mindestpersonalschlüssel:</u> Bei einer durchschnittlichen täglichen Öffnungszeit von 4 Stunden ergeben sich <math>4 \times 0,277 = 1,11</math> Stellenanteile. Diese teilen sich hälftig auf in eine Fachkraft nach § 21 LKJHG und eine geeignete Kraft. Die Ausfallzeiten (8%) sind in dieser Berechnung bereits berücksichtigt.</p>
2.2	Verfügungszeit und Leitungszeit	Sind Verfügungszeit und Leitungszeit für die Kita-Einstiegsgruppe verbindlich umzusetzen?	<p>Nein. Die fachliche Empfehlung ist, dass die Leitungszeit analog § 1 Abs. 4 KiTaVO umgesetzt wird und für die eingesetzten Betreuungskräfte mind. 10 Stunden Verfügungszeit pro Woche und Gruppe zur Verfügung stehen.</p> <p>Sie sind nicht im Mindestpersonalschlüssel enthalten und müssten zusätzlich gewährt werden, falls der Träger der fachlichen Empfehlung folgt.</p>
<p><b>3. Höchstgruppenstärke</b></p>			
3.1	Anzahl gleichzeitig anwesender Kinder	Wie viele Kinder dürfen maximal gleichzeitig in der Gruppe anwesend sein?	Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder ist auf 20 Kinder begrenzt.
3.2	Anzahl angemeldeter Kinder	Wie viele Kinder dürfen maximal in der Gruppe angemeldet sein?	Die Zahl der angemeldeten Kinder ist nicht begrenzt.
<p><b>4. Flächen-Raumbedarf</b></p>			

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
4.1	Raumbedarf (innen)	Wie viele Quadratmeter werden pro Kind im Gruppenbereich mindestens benötigt?	Es sind mindestens 2,2m <sup>2</sup> pro Kind im Gruppenbereich (Gruppenraum) vorzuhalten.
4.2	Raumbedarf (außen)	Reicht der bestehende Außenbereich der Einrichtung aus oder muss eine zusätzliche Außenfläche zur Verfügung stehen?	Die Kita-Einstiegsgruppe nutzt das bereits bestehende Außengelände der Einrichtung. Da der Bescheid für die Gruppe befristet erteilt wird, muss bei der Antragstellung kein zusätzliches Außengelände vom Träger nachgewiesen werden. Alternativ können weitere Außenbereiche genutzt werden, die nicht direkt an die Einrichtung anschließen.
4.3	Räumlichkeiten	Welche Räumlichkeiten können für die Kita-Einstiegsgruppe genutzt werden?	<p>Für die Kita-Einstiegsgruppe werden Räumlichkeiten innerhalb der Kita genutzt, die nicht bereits für die Betriebserlaubnis benötigt werden (z.B. Mehrzweckraum oder Funktionsraum) oder Räume, die sich in unmittelbarer Nähe der Kita befinden.</p> <p>Die Räumlichkeiten der Kita-Einstiegsgruppe sind so zu gestalten, dass weder unbefugte Dritte Zugang haben, noch dass sich Kinder unbeaufsichtigt entfernen können.</p>
4.4	Definition „unmittelbare Nähe“	Was bedeutet die Formulierung „unmittelbare Nähe“ in Bezug auf die Räumlichkeiten der Kita-Einstiegsgruppe?	Unter „unmittelbarer Nähe“ werden Gebäude verstanden, die an die KiTa angrenzen oder sich in geringer Entfernung befinden (z.B. ein gegenüberliegendes Gebäude).
4.5	Raum-Sharing	Ist es möglich, eine Kita-Einstiegsgruppe im Raum-Sharing mit einer bereits bestehenden Kita-Gruppe zu betreiben?	Ja, das ist möglich, wenn sich die Zeiten nicht überschneiden und die entsprechenden Hygienevorgaben (z.B. Reinigung) eingehalten werden: Das Raum-Sharing wird entsprechend in der Betriebserlaubnis vermerkt.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
4.6	Vorgaben weiterer aufsichtführender Behörden	Sind Vorgaben weiterer aufsichtführender Behörden zu beachten?	<p>Insbesondere in Bezug auf baurechtliche und brandschutzrechtliche Fragen sowie auf den Infektions- und Hygieneschutz (sanitäre Anlagen) sind die weiteren aufsichtführenden Stellen (insbesondere Baurechtsbehörden, Feuerpolizei, Gesundheitsämter) im Betriebserlaubnisverfahren zu beteiligen.</p> <p>Der KVJS ist daher Ende 2022 an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration/ Landesgesundheitsamt herangetreten, mit dem Anliegen, insbesondere bei temporären Maßnahmen in Bestandsbauten eine größere Flexibilität der Regelungen erreichen zu können.</p> <p>Zwischenzeitlich konnten zusammen mit den Kommunalen Landesverbänden beim Landesgesundheitsamt befristete Ausnahmeregelungen vereinbart werden, die am 24. Februar 2023 veröffentlicht wurden.</p> <p>Für die <b>Dauer</b> von maximal <b>drei Jahren</b> kann von den Mindeststandards bei der Sanitärausstattung abgewichen werden:</p> <p><b>-Erhöhung der Höchstgruppengröße um bis zu 2 Kinder pro Gruppe</b></p> <p>Bei der Erhöhung der Höchstgruppengröße um bis zu zwei Kinder kann eine Abweichung von den Mindeststandards toleriert werden. Dabei sind die Bedürfnisse von in den Gruppen betreuten Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf (§ 8 Abs. 6 KiTaG) zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 KiTaVO).</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<p>Bei Halbtags -und Regelgruppen kann nach der KitaVO die Höchstgruppengröße von 28 Kindern nicht überschritten werden.</p> <p><b>- Einrichtung zusätzlicher Gruppen</b> (z. B. KiTa-Einstiegsgruppen) <b>in den bestehenden Räumlichkeiten</b> (z. B. durch Umnutzung eines Mehrzweckraums)  Eine zusätzliche Gruppe kann zeitlich befristet eingerichtet werden, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der betreuten Kinder in der Einrichtung um höchstens ein Drittel (33,3 %) erhöht und die Einrichtung nicht bereits eine Unterschreitung der Mindestvorgaben zur Sanitärausstattung aufweist.</p> <p>Die Entscheidung liegt weiterhin bei den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern, die vom Landesgesundheitsamt gebeten wurden, bei entsprechenden Vorhaben die Ausnahmeregelungen einer zeitlich befristeten Abweichung von den Mindeststandards in den konkreten Einzelfällen auszuschöpfen.</p> <p>Bei Räumlichkeiten, die sich außerhalb der Kita in unmittelbarer Nähe befinden, wird eine baurechtliche und brandschutzrechtliche Genehmigung/Nutzungsänderung bzw. eine entsprechende Bestätigung der Baurechtsbehörde benötigt.</p>
4.7	Verpflegung	Welche Verpflegung ist für die Kinder in der Kita-Einstiegsgruppe vorgesehen?	Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
<b>5. Antragsverfahren</b>			
5.1	Antragsstellung	Wie kann die Kita-Einstiegsgruppe beantragt werden?	Die Einstiegsgruppe wird immer separat beantragt, es gibt dafür ein separates Antragsformular. Dieses kann unter <a href="#">KVJS: Formulare</a> abgerufen werden.
5.2	Beantragung	Welche Voraussetzungen bestehen für die Beantragung der Kita-Einstiegsgruppe?	Die Einstiegsgruppe kann beantragt werden, wenn die Einrichtung bereits über eine Betriebserlaubnis für andere Angebotsformen verfügt.
5.3	Konzeptionelle Voraussetzungen	Müssen bei der Antragstellung für die Kita-Einstiegsgruppe eine separate Konzeption und ein Gewaltschutzkonzept vorgelegt werden?	Nein, die Kita-Einstiegsgruppe kann in der bereits vorliegenden Konzeption berücksichtigt werden. Dies gilt ebenso für das Gewaltschutzkonzept.
5.4	Betriebserlaubnis	Wie wird die Betriebserlaubnis für die Kita-Einstiegsgruppe erteilt?	Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine separate Betriebserlaubnis für die Kita-Einstiegsgruppe als Ergänzung zur bereits bestehenden Betriebserlaubnis erteilt. Die bereits bestehende Betriebserlaubnis für die anderen Angebotsformen behält weiterhin ihre Gültigkeit.
5.5	Befristung	Für welchen Zeitraum kann die Kita-Einstiegsgruppe beantragt werden?	Da es sich um eine befristete Maßnahme handelt, wird der Bescheid für die Kita-Einstiegsgruppe bis zum 31. August 2025 befristet.
<b>6. Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII</b>			

<b>Nr.</b>	<b>Stichwort</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
1.	Rechtsanspruch	Wird durch einen Platz in der Kita-Einstiegsgruppe der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII erfüllt?	Dieses Angebot soll einen niedrighschwelligigen Zugang in die institutionelle Kindertagesbetreuung ermöglichen – insbesondere anlässlich des Kriegs in der Ukraine und des erhöhten Platzbedarfs durch Zuflucht suchende Kinder (siehe Frage 1.1). Die Erfüllung des Rechtsanspruchs ist nicht Intention dieser Angebotsform.